

zung der Partner orientierte Festlegungen zur Leitung, Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung an der Außenstelle. Dazu gehören insbesondere Festlegungen

- zur personellen und materiell-technischen Sicherung der Aus- und Weiterbildung,
- über die Einsetzung eines Außenstellenleiters und dessen Verantwortungsbereich,
- zur Anleitung, Kontrolle und Weiterbildung des Außenstellenleiters und der Lehrkräfte,
- über anzuwendende Honorarsätze entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 7

(1) Jede Außenstelle wird von einem Außenstellenleiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Außenstellenleiter wird vom Direktor der Fachschule (gegebenenfalls der Leitfachschule) eingesetzt bzw. im gegenseitigen Einvernehmen von Trägereinrichtung und dem Direktor der Fachschule mit der Leitung der Außenstelle der Fachschule beauftragt. Er ist dem Direktor der Fachschule direkt unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Außenstellenleiter sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben den an der Außenstelle tätigen Fachschulangehörigen (einschließlich Studenten) und nebenberuflichen Lehrkräften gegenüber weisungsberechtigt.

§ 8

Zur Unterstützung des Außenstellenleiters für bestimmte Leitungsaufgaben können durch den Direktor der Fachschule Lehrkräfte eingesetzt werden. Diesen Lehrkräften sind vom Direktor der Fachschule ständige und zeitweilige Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich des Außenstellenleiters zu übertragen².

§ 9

(1) Außenstellen an Trägereinrichtungen können von nebenberuflich tätigen Außenstellenleitern geleitet werden, die Angehörige der Trägereinrichtung sind. Sie sind den Abteilungsleitern der Fachschulen gleichgestellt.

(2) Nebenberuflich tätige Außenstellenleiter werden entsprechend den Rechtsvorschriften vergütet¹.

(3) Die Außenstellenleiter sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Realisierung der rechtlichen Regelungen und staatlichen Ausbildungsdokumente sowie der übertragenen Planaufgaben,
- b) die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit an der Außenstelle,
- c) die Gewinnung und Auswahl geeigneter Lehrkräfte,
- d) die Anleitung und Kontrolle der an der Außenstelle eingesetzten Lehrkräfte,
- e) die Planung und Organisation des Studienablaufs und für andere inhaltliche, organisatorische und verwaltungsmäßige Aufgaben,
- f) den effektiven Einsatz und die sparsame Verwendung der der Außenstelle übertragenen materiellen und finanziellen Fonds,
- g) die Verbindung mit den Betrieben der Fern- und Abendstudenten,
- h) die Berichterstattung an die Fachschule über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und die dabei aufgetretenen Probleme.

² Vereinbarung über die Vergütung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte an den Ingenieur- und Fachschulen vom 15. Juli 1971 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen 1972 Nr. 10 S. 7) und dazu erschiebener Kommentar zu § 5 Abs. 1 und § 9 vom 6. November 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen 1973 Nr. 1 S. 11).

§ 10

Schließung von Außenstellen

(1) Eine Außenstelle ist zu schließen, wenn die Aus- und Weiterbildung an der Außenstelle abgeschlossen ist oder die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Schließung einer Außenstelle erfolgt entsprechend § 5 Absätze 1 und 4 zur Einrichtung einer Außenstelle.

§ n

Eintragung in das Verzeichnis der Außenstellen

Die Außenstelle ist in das Fachschulregister beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einzutragen.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1988

**Der Minister,
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anlage

zu § 6 Abs. 2
vorstehender Anordnung

Mustervertrag

über die Aus- und Weiterbildung an Außenstellen
in Trägereinrichtungen

abgeschlossen zwischen
der Fachschule

.....
in

vertreten durch den Direktor.....

und dem*

**Kombinate, volkseigene und genossenschaftliche
Betriebe, staatliche Einrichtungen (nachfolgend
Trägereinrichtung genannt)**

vertreten durch den Leiter

Die Grundlage des Vertrages bildet die Anordnung vom
27. September 1988 über die Außenstellen der Fachschulen
der DDR (GBl. I Nr. 21 S. 234).

§ 1

Die Fachschule richtet nach Antrag an die Trägereinrichtung mit Wirkung vom..... in
..... eine Außenstelle ein.
(z. B. Bildungseinrichtung)

§ 2

An der Außenstelle erfolgt die Ausbildung/Weiterbildung

— für durchschnittlich jährlich Studenten und
..... Teilnehmer an der Weiterbildung

— in der/den Fachrichtung(en)

— in der/den Studienform(en)

— für eine Zeitdauer von